

7. Titel: Durchführungsbestimmungen

Artikel 51 : Grundsatz

Die Ausführungsvorschriften sollen grundsätzlich durch den Bundesrat erlassen werden. Neben der ohnehin zulässigen Delegation an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann der Bundesrat nur bei zunehmender Bedrohung (Art. 23–25) den Delegierten für Landesversorgung und die Milizämter sowie Bundesstellen nach Artikel 52 Absatz 5 ermächtigen, allgemeinverpflichtende Vorschriften zu erlassen. Soweit Bundesstellen in Ausführung dieses Gesetzes legiferieren, unterstehen sie der Organisation der Landesversorgung. In solchen Situationen lässt sich eine derartige Subdelegation der Rechtssetzungsbefugnisse nicht mehr vermeiden, weil bei zunehmender Bedrohung naturgemäß derart dringliche Umstände eintreten können, dass ein möglichst rasches Handeln unerlässlich wird. Auch sollen die Massnahmen innert kürzester Frist angepasst oder aufgehoben werden können.

Es darf als unbestritten gelten, dass der Vollzug des Gesetzes nur in Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Wirtschaft sichergestellt werden kann.

Absatz 3 sieht die Schaffung einer beratenden Kommission vor. Eine solche Kommission kann durchaus gute Dienste leisten. Sie wird es unter anderem auch jenen Kreisen (Arbeitnehmer, Konsumenten usw.), die nicht oder nur wenig im Milizsystem vertreten sind, erlauben, sich zu grundsätzlichen Fragen der Landesversorgung zu äussern. Die Kommission wird unter der Leitung des Delegierten für Landesversorgung stehen. Eine Vertretung der Wirtschaftskreise ist ebenfalls vorgesehen; in diesem Zusammenhang ist indessen daran zu erinnern, dass bereits dem Milizsystem zum weit überwiegenden Teil Fachleute der Wirtschaft angehören.

Es empfiehlt sich, dass Kantone und Organisationen nicht nur vor dem Erlass der Gesetze (Art. 32 BV), sondern auch vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen angehört werden (Abs. 4). Dies gilt vor allem auch, wenn Massnahmen gegen Mangellagen anzutragen sind, können doch die Behörden wohl nur von der Wirtschaft erfahren, dass diese einer solchen Situation nicht selber begegnen kann (Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes).

Normalerweise berichtet der Bundesrat über die von ihm getroffenen Massnahmen und die von ihm erlassenen Durchführungsbestimmungen der Bundesversammlung im jährlichen Geschäftsbericht. Zudem kann jedes Mitglied der Bundesversammlung durch eine Interpellation oder Einfache Anfrage Auskünfte über einzelne Massnahmen verlangen. Doch ist der Bundesrat in seiner Geschäftsführung grundsätzlich autonom. Ohne besondere gesetzliche Grundlage kann die Bundesversammlung nicht verlangen, dass der Bundesrat und die ihm untergeordneten Verwaltungseinheiten gestützt auf eine Delegationsnorm erlassenes Verordnungsrecht aufheben, ändern oder ergänzen. Deshalb wird in Absatz 5 eine solche parlamentarische Kompetenz vorgesehen, allerdings nur so weit, als besonders weitgehende Ermächtigungen, wie sie in den Artikeln 23–25 und 28–29 des Entwurfes verankert sind, in Frage stehen. Damit wird die demokratische Legitimation des auf zwangsläufig weiten Delegationsnormen beruhenden Verordnungsrechts verbessert.

Artikel 52 Organe des Bundes

Dieser Artikel beschreibt die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung auf Bundesstufe. Aus grundsätzlichen Überlegungen sowie gestützt auf die gemachten Erfahrungen und die eindeutigen Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens wird die Institution des Delegierten beibehalten. Ein Delegierter stellt, als Verbindungsmann zwischen Behörden und Wirtschaft, seine Beziehungen und Erfahrungen in den Dienst der Landesversorgung. Für das Amt kommt also eine Persönlichkeit aus der Wirtschaft mit umfassenden Erfahrungen in Frage. Nach wie vor leitet der Delegierte die entsprechende Bundesstelle (nunmehr das Bundesamt für Landesversorgung) und ist für die *gesamten Vorbereitungsmassnahmen* verantwortlich. Diesbezüglich sind ihm somit auch die Milizämter unterstellt. Der Delegierte sowie die Leiter der Milizämter und ihrer Sektionen, soweit diese nicht Bundesbeamte sind, werden jedoch unter der Bedingung ernannt, dass sie sich auch in schweren Krisen oder in Kriegszeiten zur Verfügung stellen. Dies ist eine wichtige Eigenschaft des Milizsystems.

Es ist zwar darauf hinzuweisen, dass in der Botschaft zum Verwaltungsorganisationsgesetz (VwOG) die Überführung der bisher vom Delegierten und einem Dienst wahrgenommenen Aufgaben in ein Bundesamt mit einem Direktor vorgesehen ist (BBl 1975 I 1508). Am gleichen Ort wird präzisiert, dass die Reorganisation des Dienstes für wirtschaftliche Kriegsvorsorge in Zusammenhang mit der Änderung des entsprechenden Bundesgesetzes erfolgen soll. Nun weicht aber die hier vorgeschlagene Regelung von diesen Grundsätzen ab.

Dies lässt sich indessen ohne weiteres rechtfertigen, und zwar sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht. Einmal haben sich die im Vernehmlassungsverfahren beteiligten Kreise praktisch einstimmig für die Beibehaltung des Milizsystems und der Institution des Delegierten ausgesprochen. Dabei handelt sich hier um eine Organisationsform, die weit über die Grenzen der allgemeinen Bundesverwaltung hinausreicht (Milizämter) und dementsprechend besonders geregelt werden muss. Dazu kommt, dass beim VwOG bewusst darauf verzichtet wurde, die Kantone und Wirtschaftsorganisationen zu begrüssen, mit der Begründung, dass die Reorganisation der Bundesverwaltung weder ihre Rechte noch Pflichten berührte (BBl 1975 I 1461). Es gilt indessen zu betonen, dass im Gegensatz dazu die Reorganisation *der Landesversorgung* die Kantone und Wirtschaftsorganisationen sehr direkt berührt. Die ihnen gebotene Gelegenheit zur Meinungsäußerung haben sie, wie bereits dargestellt, auf eindeutige und unmissverständliche Weise wahrgenommen.

Im übrigen stellt die Botschaft zum VwOG nicht in Abrede, dass die Organisationsformen, die sie empfiehlt, sich unter Umständen als unzweckmäßig erweisen können und dass der Gesetzgeber «Macht und Kompetenz hat, gegebenenfalls andere Lösungen vorzusehen» (BBl 1975 I 1538).

Die *in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Milizämter* bestehen bereits heute im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Organisation. Ihre Zusammensetzung und Kompetenzen werden aber neu überprüft und den heutigen Anforderungen angepasst. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass die Schaffung weiterer Milizämter notwendig werden könnte (Abs. 4). Die Beibehaltung des sogenannten Milizsystems bleibt weiterhin vorgesehen: Geeignete Fachleute aus der Wirtschaft und

der öffentlichen Verwaltung übernehmen freiwillig Funktionen im Interesse der Landesversorgung. Diese Fachleute bereiten in normalen Zeiten nebenamtlich die unerlässlichen Massnahmen vor, damit diese bei Bedarf unverzüglich angeordnet werden können. Erfahrungsgemäss sind sie am besten in der Lage, die Verhältnisse in den einzelnen Wirtschaftssektoren und Regionen zu überblicken. Im übrigen hat sich dieses Zusammenspiel zwischen Verwaltung und Wirtschaft bestens bewährt. Da diese Fachleute weitgehend durch ihre Haupttätigkeit beansprucht sind, gibt es bereits heute für die wichtigsten Ämter ständige Geschäftsstellen beim Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge. Nebst der Unterstützung der Milizfunktionäre kommt diesen Geschäftsstellen die Aufgabe zu, die Tätigkeit der einzelnen Ämter zu koordinieren. Die zusätzlichen Aufgaben, die sich aus dem neuen Gesetz für die Ämter ergeben, lassen eine ständige, gut eingespielte Organisation auf Verwaltungsebene immer notwendiger erscheinen.

Nach Absatz 5 kann der Bundesrat den bestehenden Bundesstellen Aufgaben im Rahmen des Gesetzes übertragen. Bereits heute sind bestehende Bundesstellen in die Organisation einbezogen (Bundesamt für Aussenwirtschaft, Preiskontrollstelle usw.). Es empfiehlt sich, auf eine abschliessende Aufzählung zu verzichten, da je nach Lage und Aufgaben die Mitwirkung verschiedener Bundesstellen notwendig werden könnte.

Die Einzelheiten der Organisation (interne Gliederung des Bundesamtes, Zuständigkeit und Zusammensetzung der einzelnen Ämter usw.) sind nach Absatz 6 dem Bundesrat überlassen.

Artikel 53 Kantone

Beim Vollzug des Gesetzes spielen die Kantone eine wesentliche Rolle. Jede Massnahme im Rahmen des Entwurfs kann nur wirksam werden, wenn ihr Vollzug auf jeder Stufe gewährleistet ist. Dementsprechend sind die Kantone zu verpflichten, die erforderlichen Vorschriften in organisatorischer und personaler Hinsicht zu erlassen; es steht ihnen frei, ihre Gemeinden heranzuziehen. So weit diese zur Mitwirkung herangezogen werden, unterstehen sie der Aufsicht der Kantone.

Diese müssen jederzeit in der Lage sein, die ihnen übertragenen Aufgaben kurzfristig zu übernehmen. In normalen Zeiten werden indessen diese Aufgaben meistens von nebenamtlichen kantonalen Beamten bewältigt. Aus naheliegenden Gründen ist in der Regel die Schaffung eines ständigen vollamtlichen Beamtenapparates nicht zumutbar. Die Kantone haben aber in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Bundes dafür besorgt zu sein, dass die kantonalen und allenfalls kommunalen Kaderleute laufend ausgebildet und beübt werden. Die Einzelheiten werden in Vollzugserlassen geregelt (vgl. auch Ziff. 42: Auswirkungen für die Kantone und Gemeinden).

Im Vernehmlassungsverfahren haben einzelne Kantone am Entwurf bemängelt, dass die Umschreibung der übertragenen Aufgaben ungenügend sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass diese Aufgaben grundsätzlich aus dem materiellen Teil des Entwurfs hervorgehen und dass sie erst in den Ausführungsvorschriften (sachlicher oder organisatorischer Art) näher umschrieben werden können. Fer-

ner gilt es zu bemerken, dass die betreffenden Vorschriften (wie z. B. Bewirtschaftungssysteme, Pflichtenhefte usw.) bereits heute weitgehend vorbereitet sind; die Kantone werden darüber laufend orientiert und wirken auch oft entscheidend bei der Vorbereitung mit.

Wenn der Bundesgesetzgeber gewisse Vollzugsaufgaben den Kantonen überträgt, untersteht in der Regel der Kanton als solcher der Oberaufsicht des Bundesrates. Dementsprechend wird dem Bundesrat in den *Absätzen 2 und 3* die Kompetenz eingeräumt, sowohl bei der Rechtsetzung als auch beim reinen Vollzug anstelle eines säumigen Kantons zu handeln. Diese weitgehende Befugnis drängt sich deshalb auf, weil naturgemäß eine möglichst einheitliche und wirksame Durchführung dieses Gesetzes unerlässlich ist. Dabei kann aber von einer Bevormundung der Kantone keine Rede sein. Im übrigen sind derartige Vorschriften ohnehin auch in der übrigen Bundesgesetzgebung zu finden (vgl. z. B. Art. 3 Abs. 3 des Gewässerschutzgesetzes [SR 814.20]; Art. 118 Abs. 4 des Landwirtschaftsgesetzes [SR 910.1]).

Artikel 54 Organisationen der Wirtschaft

Es ist eine bewährte Besonderheit des Systems unserer Landesversorgung, dass Organisationen der Wirtschaft dazu beigezogen werden. Bereits heute leisten diese Organisationen wertvolle Dienste, vor allem auf dem Gebiet der Pflichtlagerhaltung. Die öffentliche Natur der anvertrauten Aufgabe erfordert eine entsprechende staatliche Kontrolle. Bei allen Personen, die dauernd oder vorübergehend für den Bund amtliche Funktionen ausüben, richtet sich die strafrechtliche und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Bundesgesetz vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz; SR 170.32). Dies gilt im Rahmen der übertragenen Aufgaben sowohl für die nebenamtlichen Milizfunktionäre (Art. 52 Abs. 2–4) als auch für die Angehörigen der herangezogenen Organisationen der Wirtschaft.

Artikel 55 Statistische Erhebungen

Der Bundesrat muss sich laufend oder von Fall zu Fall die notwendigen Informationen beschaffen können, damit er die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung jederzeit der Entwicklung anpassen kann. Von dieser Befugnis ist aber nur zurückhaltend Gebrauch zu machen, damit solche Erhebungen kein unnötiges Ausmass annehmen. Deshalb sollen aufgrund dieses Artikels nur Erhebungen durchgeführt werden, die unmittelbar und eindeutig zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind.

Artikel 56 Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht nach Absatz 1 ist durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt. Sie besteht ebenfalls gegenüber den zur Mitwirkung herangezogenen Organisationen der Wirtschaft, im Rahmen der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben.

Nach Artikel 10 der Verordnung vom 10. Januar 1972 über die Statistik des Aussenhandels (SR 632.14) unterliegen Zolldeklarationen der Geheimhaltungspflicht. Der Ein- und Ausfuhr kommt indessen im Rahmen der Landesversor-

gung eine wesentliche Bedeutung zu. Es sei vor allem an Artikel 8 des Entwurfs (Einfuhrbewilligungspflicht zur Sicherstellung der Pflichtlagerhaltung) erinnert. Das Bundesamt für Landesversorgung muss in der Lage sein, die Einhaltung der Lagerpflicht und der den Importeuren auferlegten Bedingungen und Auflagen zu kontrollieren. Unter Umständen ist dies nur anhand der Zolldeklarationen möglich. Damit die Geheimhaltung weitmöglichst gewahrt bleibt, ist ausschliesslich das Bundesamt befugt, diese Deklarationen einzusehen (Abs. 3). Die Beamten des Bundesamtes sind ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet.

Artikel 57 Geheimhaltungspflicht

Die Geheimhaltungspflicht ist ebenfalls durch die zu wahren öffentlichen Interessen begründet; zudem aber auch durch Interessen Privater (etwa von Pflichtlagerhaltern). Eine Verletzung dieser Bestimmung wird nach Artikel 320 des Strafgesetzbuches bestraft (vgl. Art. 43). Für Schäden, die durch eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht entstehen, haftet überdies der Bund aufgrund von Artikel 19 des Verantwortlichkeitsgesetzes (SR 170.32).

8. Titel: Schlussbestimmungen

Artikel 58 Änderung bisherigen Rechts

Absatz 1 stellt materiell eine Ergänzung der geltenden Zollrechtsvorschriften dar. Damit soll eine heute schon geübte Praxis sanktioniert werden. Hingegen wird die hier gebotene Möglichkeit nicht mehr wie bisher auf flüssige Treibstoffe beschränkt, sondern generell auf alle Treibstoffarten ausgedehnt. Es ist nicht auszuschliessen, dass z. B. auch die Lagerung gasförmiger Treibstoffe einmal einbezogen wird.

Die Notwendigkeit der Umbenennung des zuständigen Bundesamtes (Abs. 2) ergibt sich aus der Erweiterung des Geltungsbereiches des Gesetzes gegenüber dem des KVG.

Artikel 59 Aufhebung bisherigen Rechts

Das neue Landesversorgungsgesetz tritt an die Stelle des Bundesgesetzes vom 30. September 1955 über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge. Über die Einzelheiten der Ablösung ist auf den Kommentar zu Artikel 61 zu verweisen.

Artikel 60 Schutz von Vermögenswerten

Beim Schutz von Vermögenswerten (Art. 16 KVG) geht es nicht um die Sicherstellung der Landesversorgung. Eine Regelung auf diesem Gebiet bleibt aber nach wie vor unerlässlich. Zur Vermeidung von Lücken sollen die zwei gelgenden Bundesratsbeschlüsse (BRB vom 12. April 1957 betreffend vorsorgliche Schutzmassnahmen für juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelfirmen [SR 531.54]; BRB vom 12. April 1957 über den Schutz von Wertpapieren und ähnlichen Urkunden durch vorsorgliche Massnahmen [SR 531.55]) bis zum Inkrafttreten einer besonderen Gesetzgebung in Kraft bleiben. Auf diese Weise ist ein reibungsloser Übergang gewährleistet.

Artikel 61 Referendum und Inkrafttreten

Der Entwurf enthält Bestimmungen

- zur wirtschaftlichen Landesverteidigung, sowohl für den Fall machtpolitischer äusserer Bedrohung ohne Anwendung von Waffengewalt als auch für den Kriegsfall,
- zur Sicherstellung der Versorgung bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann, und sieht dabei Massnahmen vor, die in die Wirtschaftsfreiheit eingreifen.

Mit den Vorschriften und Massnahmen der zweiten Gruppe wird Neuland betreten; die Massnahmen der ersten Gruppe hingegen halten sich weitgehend an das geltende Recht, wobei neu der Fall der machtpolitischen, nichtkriegerischen Bedrohung einbezogen wird. In beiden Fällen wird die Inkraftsetzung der Neuordnung mit einem beträchtlichen Arbeitsaufwand verbunden sein (Erlass bzw. Revision von Verordnungen, Abschluss bzw. Überprüfung oder Kündigung von Verträgen usw.). Um sinnvolle Prioritäten setzen zu können und einen möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten, ist vorgesehen

- das neue Landesversorgungsgesetz zeitlich gestaffelt in Kraft zu setzen,
- parallel dazu das geltende Gesetz ebenfalls zeitlich gestaffelt aufzuheben (Art. 59).

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

41 Auswirkungen für den Bund

Es gilt zu bemerken, dass die wirtschaftliche Landesverteidigung keine neue Aufgabe darstellt. Die Massnahmen, die im Falle von Mangellagen zu treffen wären, sind gleicher Art wie die, welche schon das Gesetz von 1955 vorsieht. Das heisst also, dass unter normalen Umständen die finanzielle Belastung auf dem bisherigen Stand bleiben sollte. In diesem Zusammenhang sei auf die beträchtlichen Einsparungen hinzuweisen, die durch das Milizsystem, d. h. durch die wertvolle und ständige Mitarbeit namhafter Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, erzielt werden.

Im weiteren ist zu erwähnen, dass der Vorbereitung von Massnahmen bei zunehmender Bedrohung (vor allem Art. 23) eine vorrangige Bedeutung zukommt. Bewirtschaftungssysteme sowie Massnahmen zur Sicherstellung der einheimischen Produktion lebenswichtiger Güter haben nur Aussicht auf Erfolg, wenn sie sachgerecht gestaltet und laufend der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung angepasst werden. Zur Zeit wird an einigen wichtigen Projekten gearbeitet, deren Finanzierung unbedingt auch unter dem neuen Recht sichergestellt bleiben muss. Es handelt sich dabei im wesentlichen um:

- die Steigerung und Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion (Ernährungsplan 80, angemeldeter Finanzbedarf etwa 160 000 Franken pro Jahr);
- das für die Bewirtschaftung im Bereich der Chemie unerlässliche Chemie-Informations-System, angemeldeter Finanzbedarf 308 000 Franken bis 1984, zusätzlich zu den finanziellen Leistungen der Chemieindustrie;
- die Modernisierung des Rationierungswesens; auf diesem Gebiet wird insbesondere die Möglichkeit des EDV-Einsatzes geprüft;

für die allfällige Beschaffung der Anlagen zur Verarbeitung der Rationierungsausweise wäre mit Kosten von 15–20 Millionen Franken zu rechnen;
– den Schutz der schweizerischen Hochseeschiffe und ihrer Mannschaften.

Der Gesetzesentwurf räumt dem Bund aber auch die Möglichkeit zu einer finanziellen Beteiligung ein, wie sie die heutige Gesetzgebung noch nicht kennt. Es handelt sich dabei im wesentlichen um Förderungsmassnahmen, die dazu bestimmt sind, der Wirtschaft bei der Überbrückung von Engpässen infolge von Marktstörungen zu helfen (Art. 26 des Entwurfs). Wie wir schon im Kommentar zu dieser Bestimmung dargestellt haben, werden Finanzhilfen des Bundes nur nach dem Prinzip der Subsidiarität gewährt, d. h., wenn das gewünschte Ziel nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Es ist selbstverständlich, dass diese Bestimmung bei der aktuellen Bundesfinanzlage sehr restriktiv gehandhabt würde. Ausserdem ist klar, dass allfällige Ausgaben erst bei Kenntnis der tatsächlichen Lage abgeschätzt werden könnten, oder genauer gesagt, bei Kenntnis des Beschaffungspreises der gewünschten Ware. Heute ist es deshalb kaum möglich, genaue Zahlen anzugeben.

42 Auswirkungen für die Kantone und Gemeinden

Im Prinzip sind die meisten Bestimmungen, welche die Kantone und Gemeinden betreffen, bereits in der geltenden Regelung enthalten. Doch wegen der geringen rechtlichen Änderungen ist es möglich, dass die Kantone etwas mehr belastet werden als bisher. Es ist daran zu erinnern, dass nicht erst bei unmittelbarer Kriegsgefahr, sondern auch bei machtpolitischer Bedrohung Massnahmen zu ergreifen sind. Die zuständigen kantonalen Stellen müssten somit wohl früher als bis anhin gewisse Aufgaben übernehmen. Bei der Durchführung der vorgesehenen Massnahmen ist die Mitwirkung der Kantone unerlässlich. Auch bei der Anwendung von allfälligen Bewirtschaftungsmassnahmen gegen Mangellagen ist der Einsatz der kantonalen Behörden unumgänglich. Im Normalfall dürfte indessen die Belastung der Kantone nicht grösser sein als bisher.

Die Mitwirkung der Kantone ergibt sich aus den Artikeln 51 und 53 des Entwurfs. Die materiellen und organisatorischen Fragen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Was die Organisation anbelangt, wird der Bundesrat in einer Vollziehungsverordnung einen allgemeinen Rahmen festlegen; innerhalb dieses Rahmens sind dann die Kantone frei, sich nach den eigenen Gegebenheiten und Bedürfnissen zu organisieren. Auch die allfällige Heranziehung der Gemeinden ist Sache der Kantone. Der Bund seinerseits verkehrt offiziell immer nur mit den Kantonen.

Im Gegensatz zum geltenden Gesetz wird nun den Kantonen in Artikel 53 Absatz 1 ausdrücklich die Pflicht auferlegt, die für den Vollzug erforderlichen Organe zu bestellen. Mit anderen Worten, sie sind gegenüber dem Bundesrat, der Aufsichtsbehörde, dafür verantwortlich, dass auf ihrem Gebiet die notwendige Infrastruktur jederzeit besteht. Es wäre aber bestimmt unverhältnismässig, jedem Kanton die Schaffung eines ständigen und vollamtlichen Beamtenstabes für die Landesversorgung vorschreiben zu wollen. Deshalb werden, wenigstens in Normalzeiten, die Aufgaben in den meisten Kantonen nebenamtlich, d. h. im

Milizsystem bewältigt. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die Sicherstellung der Organisation und der Verbindungen für den Ernstfall sowie um die Beschaffung von Nachrichten und Informationen.

Ferner dürfte es als selbstverständlich gelten, dass die Kaderleute der kantonalen – und allenfalls kommunalen – Organisation jederzeit in der Lage sein müssen, die ihnen für den Ernstfall übertragenen, wichtigen Aufgaben zu übernehmen. Sie müssen also die vorbereiteten Massnahmen kennen und die Organisationsstruktur sicherstellen und erproben. Da sie – wie bereits erwähnt – meistens nur nebenamtlich für die Landesversorgung tätig sind, müssen sie laufend informiert, ausgebildet und beübt werden.

Die betreffenden Ausbildungsziele werden von den zuständigen Organen des Bundes (Bundesamt für Landesversorgung und Milizämter) festgesetzt. Zur Erreichung dieser Ziele werden vom Bund wie bisher Ausbildungskurse und Übungen organisiert, sei es im Rahmen der Gesamtverteidigung, sei es spezifisch für die Landesversorgung. Es steht den Kantonen frei, ebenfalls solche Veranstaltungen durchzuführen. Jedenfalls sollten sie sich so organisieren, dass sie in der Lage sind, ihre Kaderleute auf kantonaler und allenfalls kommunaler Ebene für die Ausbildungskurse und Übungen aufzubieten und wenn nötig zu entschädigen.

43 Richtlinien der Regierungspolitik

Die Vorlage über ein neues Landesversorgungsgesetz wurde in den Richtlinien der Regierungspolitik für die Legislaturperiode 1979 bis 1983 (BBl 1980 I 633) angekündigt.

5 Verfassungsmässigkeit

Der Entwurf stützt sich auf Artikel 31^{bis} Absatz 3 Buchstabe e der Bundesverfassung in seiner neuen Fassung, wie sie am 2. März 1980 von Volk und Ständen angenommen wurde. Nach dieser Bestimmung ist der Bund befugt, notigenfalls in Abweichung der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen über vorsorgliche Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung und auch über Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selbst begegnen kann.

Als weitere Verfassungsgrundlagen führt der Ingress noch die Artikel 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung an, weil der Entwurf Sondernormen auf dem Gebiet des Privatrechts (Art. 10 Abs. 3), des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts (Art. 13–15) und des Strafrechts (Art. 41–50) vorsieht.

Botschaft zu einem Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 9. September 1981

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnr.	81.059
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.11.1981
Date	
Data	
Seite	405-471
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 482

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.